



## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Im Stemweder Berg"** in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke vom 20. Dezember 2018

Aufgrund § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Absatz 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit § 2 und § 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Das 189,21 Hektar große Gebiet „**Im Stemweder Berg**“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wesentlicher Teil des FFH-Gebietes „Stemweder Berg“ (DE-3516-301) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst folgende Flächen:

#### Nördliches Teilgebiet (Ostenberg, 161,07 Hektar)

##### Gemeinde Stemwede

###### Gemarkung Oppendorf

- Flur 19, Flurstücke 48, 68, 69, 72, 81, 85 und 93 teilweise.

#### Südliches Teilgebiet (Dohrenberg, 28,14 Hektar)

##### Gemeinde Stemwede,

###### Gemarkung Arrenkamp,

- Flur 1, Flurstück 44.

###### Gemarkung Wehdem,

- Flur 11, Flurstück 213.



Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung ergibt sich aus den betroffenen Flurstücken und der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
- c) bei der Gemeindeverwaltung Stemwede während der

Dienststunden eingesehen werden.

## § 2 **Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Komplexes naturnaher, meist krautreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.
- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 6, Absatz 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 1 der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge 2 und 4 der FFH-Richtlinie:
  - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
  - Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
  - Kammmolch (*Triturus cristatus*);

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. /), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Uhu (*Bubo bubo*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),



- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
  - Rotmilan (*Milvus milvus*),
  - Pirol (*Oriolus oriolus*),
  - Wespenbussard (*Pernis apivorus*);
- c) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses insbesondere durch naturnahe und alte, ungenutzte Waldbestände geprägten Gebietes.
- (2) Es ist Ziel, die Hirschkäfer-Population durch gezielte Maßnahmen im Bereich der Lebensräume und Fortpflanzungsstätten, insbesondere durch Erhaltung von Altbäumen, zu erhalten und zu fördern.

Die Kammolch-Population ist durch Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume, insbesondere durch Erhaltung der Laichgewässer mit umgebenden Grünlandflächen als Sommerlebensraum und der angrenzenden Waldflächen mit Stubben als Winterquartier, zu sichern und zu fördern.

### § 3 Verbote

1. In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind.

Unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
  - b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
  - c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
  - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW.) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch



§ 90 Abs. 1 BauO NRW. Vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
  - b) die Errichtung neuer Jagdkanzeln und neuer fahrbarer Jagdkanzeln nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde und die Instandsetzung vorhandener Jagdkanzeln;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die Errichtung oder Unterhaltung notwendiger Zäune für den Forstbetrieb und für Forschungszwecke innerhalb der Naturwaldzelle;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
- b. erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- c. die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;



7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen; unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde im Gebiet unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter, Heu oder Stroh, Klärschlamm und Gülle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.



## § 4 Waldbauliche Regelungen

- (1) Bei der Waldbewirtschaftung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald führen können.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:
  1. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
  2. in dem in der Naturschutzkarte dargestellten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern;
  3. in Quellbereichen, Sieken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern;
  4. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
  5. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln;  
unberührt von diesem Verbot bleiben:
    - a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
    - b) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen nach Bodenuntersuchung außerhalb der Vegetationszeiten und im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
- (3) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Maßnahmenkonzept dargestellt.
- (4) Die Waldentwicklung und die forstlichen Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage eines von der zuständigen Forstbehörde erarbeiteten Maßnahmenkonzeptes. Das Maßnahmenkonzept stellt die gutachterliche Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar.



## § 5 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG-NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;

2. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;

(2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

## § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Maßnahmen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und auf der Grundlage der im Maßnahmenkonzept festgelegten Maßnahmen;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

## § 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



## § 8 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 bis Absatz 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. 1966, S. 89-95) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 11 Verfahrensvorschriften und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.





## § 12 Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 20. Dezember 2017

Aktenzeichen 51.2.1-076

Bezirksregierung Detmold

Höhere Naturschutzbehörde

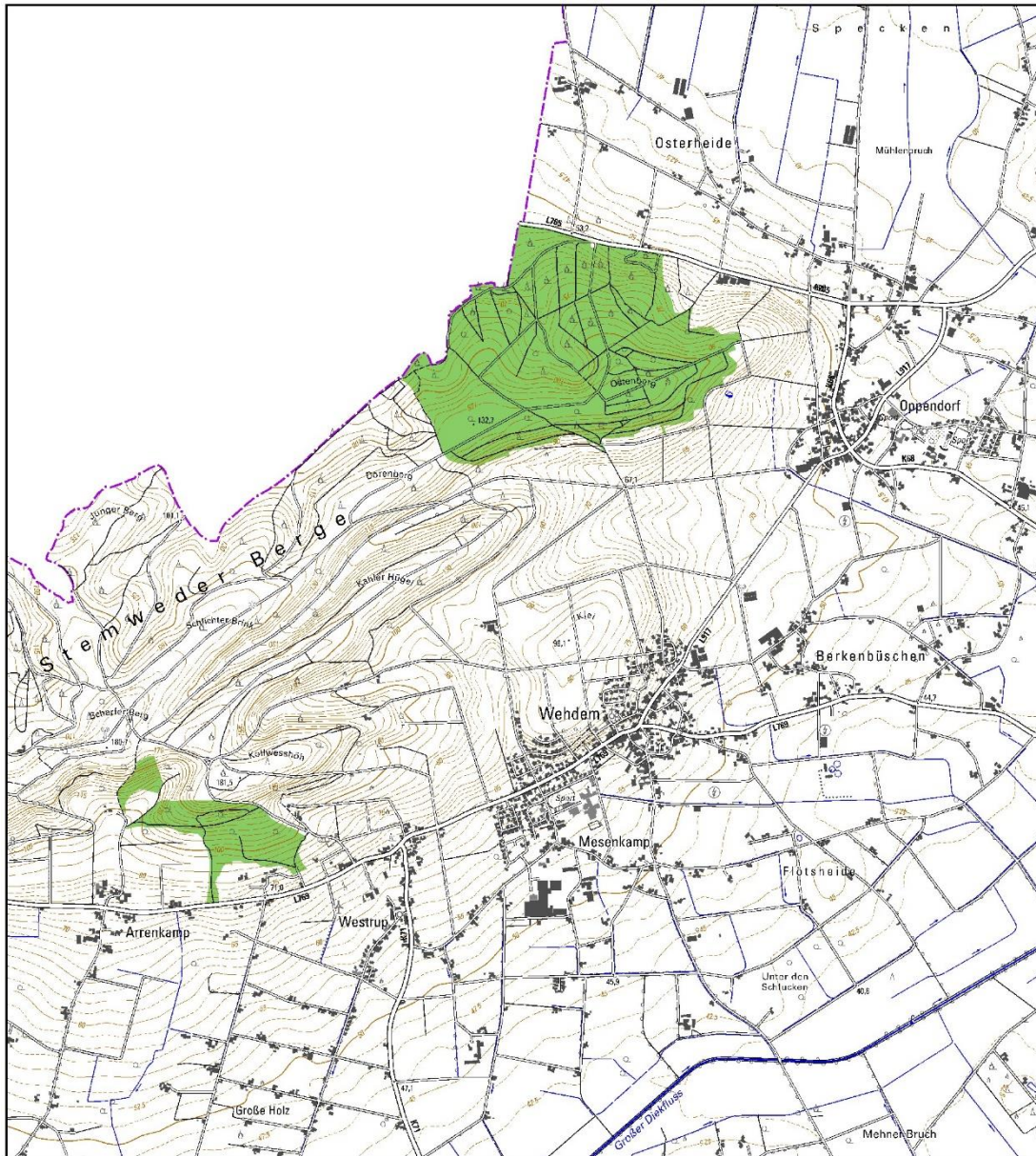
In Vertretung

Berghahn



## Naturschutzgebiet "Im Steweder Berg"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Im Steweder Berg" in der Gemeinde Stewede, Kreis Minden-Lübbecke, vom 20. Dezember 2017



Maßstab 1 : 25 000

Hintergrundkarte: TK-25  
 GEOBasis NRW,  
 Bezirksregierung Köln, Abteilung 07

 Bereich des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold  
 - Höhere Naturschutzbehörde -  
 In Vertretung

Az.: 51.2.1-076  
 Detmold, den 20.12. 2017

Berghahn